

BVGer D-3866/2024 vom 11. Juni 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-06-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3866_2024_d20240611

FR: TAF D-3866/2024 du 11 juin 2024

IT: TAF D-3866/2024 del 11 giugno 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung (Art. 40 i.V.m. Art. 6a Abs. 2 AsylG) | Asyl und Wegweisung (Art. 40 i.V.m. Art. 6a Abs. 2 AsylG); Verfügung des SEM vom 11. Juni 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch hier – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist – unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausführungen unter E. 4 – einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen

D-3866/2024 Seite 5 richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Gemäss Art. 55 Abs. 1 VwVG kommt der Beschwerde grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu, und diese wurde von der Vorinstanz vorliegend nicht entzogen. Auf den Eventualantrag, es sei die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen (vgl. Ziff. 5 der Rechtsbegehren) ist daher aufgrund fehlenden Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten.

E. 5.1

In formeller Hinsicht rügt die Beschwerdeführerin, das SEM habe den Sachverhalt unvollständig festgestellt. In der angefochtenen Verfügung sei nicht erwähnt worden, dass ein BND-Offizier versucht habe, sie als Analystin anzuwerben. Ferner hätte der erwähnte Übergriff von B._____ näher abgeklärt werden müssen. Zudem habe sie in der Anhörung nicht alles, was ihr angetan worden sei, sagen können, und auch nicht ausführlich erklären können, weshalb dies geschehen sei und welche Konsequenzen dies für sie gehabt habe. Sie beantrage daher eine erneute Anhörung und überdies die medizinische Feststellung der erlittenen Folter. Die Beschwerdeführerin rügt ausserdem, das SEM habe die eingereichten Beweismittel unzureichend gewürdigt.

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin wurde vom SEM umfassend zu ihren Gesuchsgründen befragt (vgl. A15). Sodann schilderte sie in ihrem Schreiben vom 4. Juni 2024 nochmals ausführlich die Erlebnisse, welche zur Asylgesuchstellung geführt haben (vgl. BM 22). Damit hatte sie offensichtlich ausreichend Gelegenheit, ihre Asylgründe vollständig und detailliert darzulegen. In der Beschwerde wird denn auch nicht konkret auf spezifische Sachverhaltselemente verwiesen, welche im vorinstanzlichen Verfahren nicht hätten geltend gemacht werden können. Im Weiteren hat das SEM in

D-3866/2024 Seite 6 seiner Verfügung entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin die für die Beurteilung des Asylgesuchs wesentlichen Sachumstände vollständig und richtig festgestellt (vgl. Ziff. I.2. bis 5. der angefochtenen Verfügung). Der angebliche Rekrutierungsversuch durch einen BND-Offizier kann nicht als wesentlicher Sachumstand erachtet werden, weshalb das SEM nicht verpflichtet war, dieses Vorbringen ausdrücklich zu erwähnen. Das SEM hat sodann erwogen, in «safe countries» – und damit auch in Deutschland – bestehe vermutungsweise Sicherheit vor Verfolgung, und es sei der Beschwerdeführerin nicht gelungen, diese Regelvermutung umzustossen, da ihren Vorbringen keine Hinweise auf eine Verfolgung entnommen werden könnten. Bei dieser Sachlage konnte das SEM ohne weiteres darauf verzichten, den geltend gemachten Übergriff durch B._____ näher abzuklären und auf die eingereichten Beweismittel einzeln einzugehen. Auch für weitere (medizinische) Abklärungen betreffend die angebliche Folter bestand für das SEM keine Veranlassung, da die Aussagen der Beschwerdeführerin keine konkreten diesbezüglichen Anhaltspunkte enthielten. Nach dem Gesagten liegt weder eine ungenügende Sachverhaltsfeststellung (vgl. Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG) noch eine Verletzung der Prüfungspflicht (Art.32 Abs. 1 VwVG) vor. Die formellen Rügen erweisen sich als unbegründet, und der Antrag, die Beschwerdeführerin sei ergänzend anzuhören, ist abzuweisen.

E. 6.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Anschauungen wegen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen

(Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 6.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das

D-3866/2024 Seite 7 Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt damit ständiger Praxis. Darauf kann verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1).

E. 7.1

Wie bereits das SEM zutreffend ausgeführt hat, handelt es sich bei Deutschland um einen EU-Mitgliedstaat und damit um ein sogenanntes «safe country» im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG. Demzufolge besteht die gesetzliche Regelvermutung, dass in Deutschland keine asylrelevante staatliche Verfolgung existiert und der Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung gewährleistet ist. Diese Vermutung kann im Einzelfall durch konkrete und substantiierte gegenteilige Hinweise widerlegt werden.

E. 7.2

Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie sei in Deutschland von einem oder mehreren staatlichen Behörden (namentlich dem Geheimdienst) sowie teilweise von Privatpersonen (wie beispielsweise B._____) überwacht, kontrolliert, manipuliert und misshandelt worden. Allerdings bestehen aufgrund der Aktenlage keine objektiven Hinweise auf entsprechende Verfolgungsmassnahmen zum Nachteil der Beschwerdeführerin. Ihre Ausführungen – sowohl im vorinstanzlichen Verfahren als auch auf Beschwerdeebene – vermitteln vielmehr den Eindruck, dass es sich bei den dargelegten Erlebnissen um subjektive Wahrnehmungen handelt, welche keinen Bezug zur Realität aufweisen. Insbesondere lassen auch die eingereichten Beweismittel in keiner Art und Weise darauf schliessen, dass die Beschwerdeführerin in Deutschland einer asylbeachtlichen Verfolgung ausgesetzt war respektive im Falle ihrer Rückkehr ins Heimatland eine entsprechende Verfolgung zu gewärtigen hätte. Sollte sie zukünftig tatsächlich Opfer von Verfolgungshandlungen werden, ist zudem – mangels gegenteiliger konkreter Anhaltspunkte – davon auszugehen, dass der deutsche Staat willens und fähig wäre, sie adäquat zu schützen.

E. 7.3

Die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin ist demnach zu verneinen. Das SEM hat ihr Asylgesuch zu Recht abgewiesen.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

D-3866/2024 Seite 8

E. 8.2

Die Beschwerdeführerin ist EU-Bürgerin, weshalb sie sich grundsätzlich auf die Bestimmungen des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen [FZA], SR 0.142.112.681) berufen kann. Dieser Umstand steht der Anordnung der Wegweisung vorliegend jedoch nicht entgegen, da sich die Beschwerdeführerin zurzeit nicht aus einem der im FZA genannten Gründe in der Schweiz aufhält, sondern zwecks Durchführung eines Asylverfahrens. Die Anordnung der Wegweisung aus der Schweiz ist demnach zu bestätigen.

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). In Bezug auf die Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 9.2.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

D-3866/2024 Seite 9

E. 9.2.2

Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine flüchtlingsrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung nach Deutschland dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Demnach ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.3.1

Der Vollzug der Wegweisung in einen Mitgliedstaat der EU ist in der Regel als zumutbar zu erachten (vgl. Art. 83 Abs. 5 AIG), da (u.a.) bei diesen Staaten davon auszugehen ist, dass dort politische Stabilität herrscht und die medizinische Grundversorgung gewährleistet ist. Auch diese Regelvermutung kann durch konkrete und substantiierte gegenteilige Hinweise widerlegt werden.

E. 9.3.2

In Deutschland herrschen weder Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Den Akten sind auch keine konkreten Anhaltspunkte für das Vorliegen von individuellen Gründen zu entnehmen, welche die Vermutung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs widerlegen könnten. Die Aktenlage lässt darauf schliessen, dass bei der Beschwerdeführerin insbesondere eine behandlungsbedürftige psychische Störung vorliegt (vgl. dazu auch die im Arztbericht vom 12. Juni 2024 aufgeführte Diagnose «[...]»). Diese kann in Deutschland ohne weiteres adäquat behandelt werden, ebenso allfällige weitere Erkrankungen. Zudem existiert in Deutschland ein umfassendes und starkes Sozialsystem, dessen Leistungen die Beschwerdeführerin bei Bedarf in Anspruch nehmen kann. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass sie bei einer Rückkehr nach Deutschland in eine existenzbedrohende Situation geraten würde.

E. 9.3.3

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich demnach als zumutbar.

D-3866/2024 Seite 10

E. 9.4

Der Vollzug der Wegweisung ist schliesslich auch als möglich im Sinne von Art. 83 Abs. 2 AIG zu bezeichnen, da es der Beschwerdeführerin obliegt, sich bei der zuständigen Vertretung ihres Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12).

E. 9.5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug nach Deutschland zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet hat. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt damit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 – 4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 11.1

Das Beschwerdeverfahren ist mit dem vorliegenden, direkten Entscheidung der Hauptsache abgeschlossen, womit das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden ist.

E. 11.2

Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und amtliche Verbeiständung sind ungeachtet der geltend gemachten prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen, da sich die Beschwerdebegehren entsprechend den vorstehenden Erwägungen von vornherein als aussichtslos erwiesen haben.

E. 11.3

Demzufolge sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 750.– der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-3866/2024 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.